

Theater um ein städtisches Theater

Intendant beschwert sich über angeblich tendenziöse Berichte

Theater um ein städtisches Theater

Intendant beschwert sich über angeblich tendenziöse Berichte

Ziffer. 2. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Eine Zeitung beschäftigt sich mit dem örtlichen Theater. Kritisch beleuchtet werden der Führungsstil des Intendanten, personelle Wechsel sowie die Qualität der Aufführungen. Wenige Tage später bringt die Zeitung einen weiteren Beitrag. Darin geht es um die arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Pressesprecher des Theaters. Beschwerdeführer ist der Intendant, der sich über einen Rechtsanwalt beim Presserat beschwert. Er hält die Berichterstattung für tendenziös und sieht Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt. Er nennt sieben Textpassagen, die nach seiner Meinung falsche Tatsachenbehauptungen enthalten. Der stellvertretende Chefredakteur betont, dass die Berichterstattung Ergebnis einer besonders sorgfältigen Recherche sei. Von falschen Tatsachenbehauptungen könne keine Rede sein. Die Chefredaktion habe dem Intendanten bereits versichert, dass es keine tendenziöse Kampagne gegen ihn oder das Theater gebe. Im Folgenden nimmt der Autor der kritisierten Beiträge detailliert Stellung zu den vom Intendanten aufgeführten Punkten. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht in den kritisierten Beiträgen presseethische Grundsätze nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium prüft die Berichterstattung detailliert anhand der Kriterien der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Entscheidend ist für den Ausschuss die Frage, ob die Behauptungen der Redaktion über die Situation am Theater durch Fakten untermauert werden können. Die Mitglieder kommen zu dem Schluss, dass die Redaktion alle Aussagen auf Basis ihrer Rechercheergebnisse sowie mit früheren Berichterstattungen belegen kann. Dies betrifft sowohl Aussagen über die personelle Situation am Theater als auch über den Intendanten. Es ergeben sich auch nach der Prüfung im Detail keine Anhaltspunkte für falsche Tatsachenbehauptungen. (0231/10/2-BA)

Aktenzeichen:0231/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet